

**Baudirektion
Kanton Zürich****Verfügung vom 29. Nov. 2004****B 2****Gemeinde Kilchberg****Wiedererwägungsweise Aufhebung von Verkehrsbaulinien gemäss Verfügung Nr. 2814/1988 am Seeuferweg S-61, Abschnitt Grenze Kat.-Nr. 4416 bis und mit Kat.-Nr. 4417**

Mit Verfügung Nr. 2814 vom 16. August 1988 hat die Baudirektion zur Sicherung des Seeuferwegs S-61 Verkehrsbaulinien festgesetzt. Dagegen erhob Johanna Katharina Piller-Inderbiethen, Kilchberg, als ehemalige Grundeigentümerin Kat.-Nr. 4416 beim Regierungsrat Rekurs mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinien in diesem Abschnitt zu verschieben.

Am 29. September 2004 fand eine Besprechung mit dem heutigen Grundeigentümer Rolf Piller, Kilchberg, statt. Anlässlich dieser wurde festgehalten, dass der Seeuferweg auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4417 (Staat Zürich) eigentumsrechtlich gesichert ist.

Auf Grund dieser Sachlage kann auf eine Festsetzung von Verkehrsbaulinien gemäss ursprünglicher Verfügung Nr. 2814/1988 am Seeuferweg S-61, Abschnitt Kat.-Nr. 4416 bis und mit Kat.-Nr. 4417, verzichtet werden. Die angefochtenen Baulinien sind deshalb im erwähnten Abschnitt wiedererwägungsweise aufzuheben.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. Die mit Verfügung Nr. 2814/1988 am Seeuferweg S-61, Abschnitt Kat.-Nr. 4416 bis und mit Kat.-Nr. 4417, festgesetzten Verkehrsbaulinien werden wiedererwägungsweise aufgehoben.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Kilchberg während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Kilchberg wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Kilchberg wie folgt bekannt zu machen:

‘Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom die mit Verfügung Nr. 2914/1988 am Seeuferweg S-61 in der Gemeinde Kilchberg, Abschnitt Kat.-Nr. 4416 bis und mit Kat.-Nr. 4417, festgesetzten Verkehrsbaulinien wiedererwägungsweise aufgehoben. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Europa-Strasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg, zuzustellen;
- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Tiefbauamt, Staatsstrassen, Baulinienbüro, für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Kilchberg, Alte Landstrasse 110, 8802 Kilchberg
- BD/Rechtsabteilung (unter Hinweis auf das pendente Rekursverfahren)

Zürich, **29. Nov. 2004**

Sachbearbeiter: Philip Boller
Tel. 044 828 15 88

Für den Auszug
Tiefbauamt des Kantons Zürich



Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 11 April 2005
Staatkanzlei, Rechtsdienst

